

Nachschlagewerk: . ja
Amtliche Sammlung: nein

- - - - - 2430 - U: 0 - - -

BEG § 1 Abs. 2 Nr. 2

Zum Begriff einer wissenschaftlichen Richtung gehört zunächst, daß neue Erkenntnisse auf dem Gebiete der Natur- oder Geisteswissenschaften gewonnen werden sollen und dabei die angewandten Verfahren und Ergebnisse auf Grund der bereits vorliegenden Forschungsarbeiten und der bisher gebräuchlichen Arbeitsmethoden kritisch geprüft werden. Hinzukommen muß, daß die wissenschaftliche Arbeit über eine längere Zeit mit einer gewissen Beständigkeit in Bezug auf das verfolgte Ziel oder den Ausgangspunkt oder die angewandten Methoden fortgeführt wird, so daß sie sich durch eines oder mehrere der genannten Merkmale von vergleichbaren wissenschaftlichen Bestrebungen nicht nur in nebensächlichen Einzelheiten, sondern durch Ziel oder Methode für den Sachkenner deutlich abhebt.

BGH, Urt. v. 15. Juni 1960 - IV ZR 319/59 - Kammergericht
LG Berlin

Verkündet
am 15. Juni 1960
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau E [REDACTED] B [REDACTED] geb. Sch [REDACTED] in B [REDACTED],
S [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n , vertreten durch den Senator für Inneres
[REDACTED], [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 13. Mai 1960 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Maaß
und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 13.
Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
10. Oktober 1959 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei,
die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechts-
zuges trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe des im Jahre 1945 in B verstorbenen Wünschelrutengängers Dr. jur. P B. Er stand viele Jahre an der Spitze des Reichsverbandes für das Wünschelrutenwesen, gab die Zeitschrift für Wünschelrutenforschung (jetzt Zeitschrift für Radiästhesie) heraus und arbeitete auch schriftstellerisch auf diesem Gebiete.

Die Klägerin behauptet, ihr Ehemann sei seit 1941 von den nationalsozialistischen Machthabern verfolgt worden. Einer Reihe von Vernehmungen durch die Gestapo, der Beschlagnahme seiner Bücher und Manuskripte folgte nach ihrer Darstellung ein mehrjähriges Berufsverbot. Durch diese Maßnahmen sei ihr Ehemann, so behauptet sie weiter, so getroffen worden, daß er bald nach Kriegsende erkrankt und schließlich gestorben sei.

Als seine Witwe fordert die Klägerin Entschädigung wegen Schadens am Leben. Daneben begehrt sie Entschädigung wegen des Ausschlusses ihres verstorbenen Ehemannes von seiner selbständigen Tätigkeit als Wünschelrutengänger.

Den Bescheid der Entschädigungsbehörde, mit dem diese Ansprüche abgelehnt wurden, hat die Klägerin mit der Klage angefochten. Um zu klären, aus welchen Gründen der Ehemann der Klägerin verfolgt wurde, hat das Landgericht eine Äußerung des Instituts für Zeitgeschichte in M eingeholt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, soweit die Klägerin als Witwe des Verstorbenen Ansprüche nach §§ 15 ff BEG erhoben hat. Im übrigen hat es festgestellt, daß das beklagte Land verpflichtet ist, der Klägerin "nach Maßgabe der Bestimmungen des BEG und der 3. DV-BEG" eine Kapitalentschädigung für den Schaden zu gewähren, den ihr



Ehemann durch die Verdrängung aus seinem Berufe in der Zeit vom 1. Juli 1941 bis 10. Juli 1945 erlitten hat.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Die Klägerin hat beantragt, festzustellen, daß sie "aus Schaden am Leben ihres am 10. Juli 1945 verstorbenen Ehemannes Dr. P. B. anspruchsberechtigt ist". Das beklagte Land hat beantragt, die Klage in vollem Umfang abzuweisen. Beide Parteien haben darum gebeten, das Rechtsmittel der Gegenseite zurückzuweisen.

Das Berufungsgericht hat nach dem Antrage des beklagten Landes die Klage in vollem Umfange abgewiesen.

Mit der vom Revisionsgericht zugelassenen Revision will die Klägerin erreichen, daß festgestellt wird, daß ihr Ansprüche wegen Schadens am Leben nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des BEG und der 1. DV-BEG auf Gewährung einer entsprechenden Kapitalentschädigung und Witwenrente bei Einreihung des Verstorbenen in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes zustehen, ferner, daß festgestellt wird, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an die aus der Klägerin und ihrer Tochter I. B. bestehenden Erbengemeinschaft aus Schaden im beruflichen Fortkommen ihres verstorbenen Ehemanns für die Zeit vom 1. Juli 1941 bis zum 10. Juli 1945 nach Maßgabe der Bestimmungen des BEG und der 3. DV-BEG eine Kapitalentschädigung zu zahlen. Das beklagte Land hat gebeten, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die auf Feststellung von Entschädigungsansprüchen wegen Schadens am Leben sowie wegen des Berufsschadens gerichteten Anträge der Klügerin entsprechen nicht der Vorschrift des § 256 ZPO. Wie der Senat schon mehrfach, so in der RZW 1959, 419 Nr. 70 abgedruckten Entscheidung betont hat, muß der Verfolgte einen ablehnenden Bescheid der Entschädigungsbehörde in aller Regel mit einer Klage angreifen, die auf eine bestimmte Leistung gerichtet ist.

In dem anschließenden Rechtsstreit sind alle tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Entschädigungsanspruches zu prüfen, ohne Rücksicht darauf, ob sie schon in Verfahren vor der Entschädigungsbehörde erörtert worden sind.

Nur in Ausnahmefällen kann an Stelle der Leistungsklage eine Feststellungsklage zulässig sein, dann nämlich, wenn das Feststellungsverfahren zu einer schnellen und einfachen Erledigung aller für die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch erheblichen Streitpunkte führt und daraufhin die einwandfrei zu ermittelnde Leistung zu erwarten ist. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Auch wenn den Anträgen der Klägerin entsprochen würde, bleiben Zweifel bestehen. So ist ungewiß, ob für die Bemessung der Rente besondere wirtschaftliche Verhältnisse nach § 18 Abs. 2 BEG, § 13 1.DV-BEG eine Rolle spielen, unaufgeklärt ist ferner, ob dem Ehemann der Klägerin während der Zeit, in der er an der Ausübung der Tätigkeit als Wünschelrutengänger gehindert war, noch Einkünfte aus seinen Nebentätigkeiten zufließen, so daß die Anwendung des § 66 Abs. 3

BEG in Verbindung mit § 5 der 3. DV-BEG in Frage kommen könnte. Unter diesen Umständen ist die Feststellungsklage prozeßwirtschaftlich nicht zu vertreten, so daß nur die Leistungsklage erhoben werden durfte.

In derartigen Fällen hat der Senat bisher regelmäßig davon abgesehen, wegen eines solchen Mangels das Rechtsmittel ohne Sachprüfung zurückzuweisen. Er hat demgemäß, wenn die Prüfung des sachlichen Klagegrundes es zuließ, nicht endgültig entschieden, sondern das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Der Kläger hatte dann Gelegenheit, den Klageantrag zu berichtigen. Im vorliegenden Falle besteht jedoch, wie die nachfolgenden Ausführungen ergeben, kein Grund zur Zurückverweisung, da der mit der Revision verfolgte Klageanspruch nicht besteht.

II.

1. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Ehemann der Klägerin kein Opfer einer Verfolgung war, die in ihm einen politischen Gegner des Nationalsozialismus treffen sollte. Dazu hat das Berufungsgericht festgestellt: Dr. B. war bis zu seinem Tode politisch niemals hervorgetreten.

Die rechtliche Würdigung dieser Feststellung läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Dies gilt vor allem für die Auslegung des § 1 Abs. 1 BEG und des in dieser Bestimmung verwandten Begriffs der politischen Gegnerschaft. Bei seiner Anwendung darf zwar nicht übersehen werden, daß die Machthaber des Nationalsozialismus in ständig steigendem Maße darauf ausgingen, auf allen wichtigen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens nur solche Anschauungen gelten zu lassen, die ihren umfassenden Herrschaftszielen nützlich erschienen. Hieraus folgt in der Regel, daß der

Kreis ihrer politischen Gegner sehr weit gezogen war und die verschiedensten Richtungen und Gruppen umfaßte.

Es liegen aber keine Anhaltspunkte dafür vor, auch die Klägerin hat in diesem Zusammenhange nichts vorgetragen, daß dieser Herrschaftsanspruch der nationalsozialistischen Machthaber hier den Ausgangspunkt für die Unterdrückung der Wünschelrutengänger abgegeben hätte.

2. Der Ehemann der Klägerin ist auch nicht deshalb als politischer Gegner der nationalsozialistischen Herrschaft angesehen worden, weil er im Jahre 1941 staatspolizeilichen Vernehmungen ausgesetzt war und sich nicht mehr als Wünschelrutengänger betätigen durfte. Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, kam es zu diesen Maßnahmen nach dem Englandflug von K. H. Da dieses Unternehmen von Hitler als Landesverrat angesehen wurde, suchte die Staatspolizei nach den "Hintermännern" dieses Fluges, wobei der Kreis der möglichen Beteiligten schrankenlos weit gezogen wurde. Wie das Berufungsgericht weiter festgestellt hat, wurden zu diesen Hintermännern führende Vertreter der sogenannten Grenzwissenschaften (Astrologen, Antroposophen, Magnetiseure, Pender) gerechnet, weil Hess zu diesen Kreisen Beziehungen unterhalten hatte. Hierauf beruhten nach den das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des Kammergerichts die gegen den Ehemann der Klägerin verhängten Maßnahmen. Sie bezweckten darüber hinaus, wie dies in dem NJW RzW 1959, 90 Nr. 45 abgedruckten Urteil des Senats ausgeführt ist, der Gefahr zu begegnen, daß Vertreter dieser Gruppen auf den Kriegswillen breiter Volkskreise ungünstig einwirkten.

III.

Mit Recht hat das Berufungsgericht weiter angenommen,

daß bei den von der Klägerin behaupteten Unrechtshandlungen gegen ihren verstorbenen Ehemann auch der Verfolgungsgrund des § 1 Abs. 2 Nr. 2 BEG nicht mitgesprochen hat. Hiergegen wendet sich die Revision. Sie beanstandet vor allem, daß das Berufungsgericht das Wünschelrutenwesen nicht als Wissenschaft gelten lassen will. In dem Berufungsurteil wird dazu ausgeführt, das Wünschelrutenwesen gehöre jedenfalls nicht zu den anerkannten Richtungen der Geisteswissenschaften und falle deshalb nicht unter die Bestimmung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 BEG. Diese Auslegung der genannten Vorschrift ist zu eng. Schon nach dem klaren Gesetzeswortlaut ist es ohne Bedeutung, ob es sich um eine natur- oder eine geisteswissenschaftliche Richtung handelt. Es kann auch nicht entscheidend sein, ob die von den nationalsozialistischen Machthabern abgelehnte wissenschaftliche Richtung in dem Sinne anerkannt war, daß sie einen Platz im Bereich des Hochschulwesens oder der sonst mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschung eingenommen hatte. Hierüber entscheidet bis auf den heutigen Tag weitgehend Herkommen und Tradition, neue Wissenschaftszweige erringen erfahrungsgemäß nur langsam die Lehrstühle der Hochschulen. Eine wissenschaftliche Richtung im Sinne der erwähnten Vorschrift besteht da, wo ein ernsthaftes Streben auf die Gewinnung neuer Erkenntnisse anzutreffen ist, bei dem alle Ergebnisse auf Grund der schon gegebenen Erkenntnisse und der bisher bekannten Arbeitsmethoden kritisch gewürdigt werden. Hinzukommen muß ferner, daß auf Grund eines derartigen Erkenntnistrebens die wissenschaftliche Arbeit über längere Zeit, mit einer gewissen Beständigkeit in Bezug auf das verfolgte Ziel oder die angewandten Methoden oder den besonderen Ausgangspunkt fortgeführt ist, so daß sie sich durch die genannten Merkmale von vergleichbaren wissenschaftlichen Bestrebungen nicht nur in nebensächlichen Einzelheiten, sondern für den Kenner durch Ziel oder Methode deutlich abhebt.

Von diesen rechtlichen Gesichtspunkten, die für die Anwendung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 BEG von Bedeutung sind, ist das Berufungsgericht nicht ausgegangen. Trotz dieser rechtsirrtümlichen Auslegung des Begriffes der wissenschaftlichen Richtung kann das angefochtene Urteil bestehen bleiben, weil das Berufungsgericht weiter festgestellt hat, daß das Wünschelrutenwesen von den nationalsozialistischen Machthabern jedenfalls nicht als Wissenschaft abgelehnt worden ist. Aus diesem Grunde greift auch die von der Klägerin erhobene Verfahrensrüge nicht durch. Daß das Berufungsgericht entgegen dem Antrag der Klägerin keinen Sachverständigen zu der Frage gehört hat, ob das Wünschelrutenwesen als wissenschaftliche Richtung anzusehen ist, ist unbedenklich, weil nach der Überzeugung des Berufungsgerichts die genannte Vorschrift auch deshalb nicht Platz greift, weil die nationalsozialistischen Machthaber eine solche wissenschaftliche Richtung nicht "abgelehnt" haben. Diese Feststellung liegt auf dem Gebiet der Tatsachenwürdigung und bindet daher das Revisionsgericht. Das Berufungsgericht hat diese Feststellung u.a. damit begründet, daß es den damaligen Machthabern nach dem "Verrat" von H. nur darum ging, die Betätigung der Wünschelrutengänger zu unterbinden. Ihre Anschauungen und Lehren waren demnach nicht der Gegenstand der Auseinandersetzungen, sie zu unterbinden, nicht das Ziel der Berufsverbote. Hiergegen hat die Revision auch keine Einwendungen erhoben.

Nach alledem hat das Berufungsgericht die Entschädigungsansprüche der Klägerin mit Recht abgelehnt. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO.

Ascher

Raske

Wüstenberg

Maaß

Dr. Graf